

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1795

27 (2.7.1795) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz - oder Wochenblatt
für sämmtlich - Hochfürstlich - Badische Lande.

Mit Hochfürstlich - Markgräflich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Wochenmarkt - Ordnung für die Residenz - Stadt
Carlsruhe.Zur Richtschnur des Verhaltens auf den hiesigen Wochenmärkten wird hierdurch folgendes vorgeschrieben:
A. In Absicht auf die Verkäufer.

1.) Diese sind schuldig, ihre Waaren an den von den Marktmeistern, je nach der Beschaffenheit derselben bestimmten Plätzen zum Verkauf aufzustellen und dürfen solche während der Dauer des Marktes mit einem andern Platz nicht verwechseln.

2.) Ist während der Marktzeit alles Hausiren mit Waaren, welche auf den Markt gebracht zu werden pflegen, bey Strafe der Confiscation für das Almosen und Zahlung der Rückgebühr von 30 kr. an jeden, der solche Unordnung anzeigt, verboten, wohingegen, den Verkäufern, welche ihre Waaren auf dem Wochenmarkt nicht haben verkaufen können, freigestellt bleibt, ob sie dieselbe in dem Kaufhause bis zum nächsten Wochenmarkt aufstellen, oder wieder zurück nach Hause nehmen wollen.

3.) Soll kein Verkäufer seinem Nachbarn durch vorzügliche Anpreisung seiner Waare und Geringschätzung der andern Abbruch zu thun sich unterfangen und eben so wenig soll einer dem andern wegen etwaig höherer, oder niederer Preisbestimmung Vorwürfe machen.

4.) Sollen dieselbe den Käufern mit Höflichkeit begegnen und sich nicht unterstehen, gegen solche wegen minderm Gebot auf die Waare schändliche Worte, oder gar Schimpfreden auszustossen, noch weniger aber

5.) die Käufer auf irgend eine Weise zu verpothheilen zu suchen, endlich und

6.) sollen dieselbe, den Marktmeistern und ihren Untertordneten die gehörige Achtung beweisen, und wenn sie sie glauben, daß sie durch die Anordnungen derselben in der Marktfreyheit oder sonst gekränkt seyn, ihnen mit gehöriger Bescheidenheit Vorstellung dieferhalb machen, oder falls die Sache weitem Bezug hätte sich an diefeiltige Stelle wenden.

7.) Die Butter- und Schmalzverkäufer, welche ihre

Waaren im Kleinen auf dem Markt nicht auswägen, sondern dieselbe pfundweise verfertigt hierher bringen, müssen sich das Nachwägen sowohl einzelner Pfunde, als des ganzen Quantums gefallen lassen. Der Gewichtsmangel wird, in der Mase gerügt, daß wenn am Pfund Butter oder Schmalz ein Loth fehlet, die Waare entzwey geschnitten wird, wenn aber zwey Lothe und darüber mangeln, dieselbe vorbehältlich einer weitern Strafe als confiscirt dem Almosen anheim fällt. Die etwaige Ausrede, daß man die Waare als voll, wichtig nicht verkauft habe, gilt in Ermanglung näheren Beweises nur dann, wenn an derselben der Gewichtsmangel durchs Zerschneiden oder sonst, zuvor sichtbar gemacht worden wäre. Die durch fremde Zusätze verfälschte Butter, so wie das Schmalz sind der ebenmäßigen Confiscation und im Falle die Zusätze der Gesundheit nachtheilige Dinge enthalten sollten, weiter angemessener findender Strafe unterworfen.

8.) Wer Gerste, Weischofen, Erbsen, Linsen, Bohnen und dergleichen Früchte feil hat, ist verbunden, das weniger als ein Simri ausmachende Quantum dem Käufer bestimmt anzugeben. Ergiebt sich dem Nachmessen hieran ein Mangel, so ist die Waare an das Almosen verfallen. Beträgt aber der verkaufliche Vorrath mehr als ein Simri, so findet wegen unbestimmter Angabe des Quantums die Confiscation der Waare nicht Statt und es bleibt dem Käufer überlassen, sich von der Richtigkeit des angegebenen Mases durch das zu bedingende Nachmessen zu überzeugen. Sollten jene Waaren betrüglischer Weise eingenehzt worden seyn, so werden sie ebenfalls confiscirt.

9.) Sollten unreife Baum-, Garten- und Feldfrüchte auf dem Markt oder sonst zum Verkauf gebracht werden, so wird man solche ohne weiters um so gewisser wegnehmen und verschütten lassen, als das Publikum gegen den Erkauf solcher unreifen Waaren in Zeiten gewarnt werden wird.

B. In Absicht auf die Käufer.

10.) Von diesen erwartet man, daß sie auf den Wochenmärkten sich ebenfalls bescheiden betragen, mit den Verkäufern wegen des Preises und der Abgabe

der Feilschaften eine ordentliche Uebereinkunft treffen, sich des ungeziemenden und zu östern Mißthelligkeiten Anlaß gebenden Einmischens in den Handel anderer enthalten, auch bey entstehendem Zweifel wegen unrichtigen Gewichts und Maases, so wie wegen verfälschter Zusätze auf der Stelle sich an die Marktmeister und wenn die Sache von mehrerem Belang schiene, hieher wenden, keineswegs aber eigenmächtige Vorstritte auf irgend eine Weise sich zu Schulden kommen lassen werden.

11.) Alle diejenige Verkäufer und Käufer, welche gegen vorsehende Marktordnung handeln, werden je nach Befund der Umstände mit Strafe belegt werden.

Was hiernächst

12.) die Vorkäufer und ihre Theilnehmer, so wie die in der Stadt nicht wohnhafte Personen betrifft, so dürfen solche, wenn sie nicht bestimmte Ausnahme auswirken, so lange die Marktfahne ausgesteckt ist, und zwar

von Michaelis bis Ostern vor 10 Uhr und von Ostern bis Michaelis vor 9 Uhr Vormittags auf dem Wochenmarkte sich nicht einfänden, auch eben so wenig an den Markttagen in der Zeit vor, und während des Markts andermwärts in der Stadt oder vor denen Thoren sich mit denselben in einen Handel einlassen.

Die hiergegen handelnde Vorkäufer und ihre Gehülfen auch die Bewohner auswärtiger Ortschaften ziehen sich nicht nur die gänzliche Confiscation der Waare, sondern auch die Verurtheilung in die Rügungsgebühr und in eine dem Gegenstand der Uebertretung angemessene Leibstrafe zu, welche bey ein- oder mehrmal wiederholten Ueberschreitung verdoppelt, oder noch weiter geschärft werden wird.

Jeder, der eine solche Unordnung erweislich zur Anzeige bringt, erhält 30 fr. Rügungsgebühr. Carlsruhe den 24. Juny 1795.

Markgräflich Badische Polizey-Deputation.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der vor ohngefehr anderthalb Jahren Schuldenhalber, bößlich ausgetretene und seine Frau und vier Kinder treulos verlassene habende Bürger zu Maulburg Johannes Wehrer soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Frau gegen ihn, wegen bößlicher Verlassung binnen 9 Wochen, von heut an, vor hiesigem Ehegericht persönlich erscheinen und auf die Klage antworten, widrigenfalls die Klägerin, geborne Greterinn ihres Ehebands für entbunden erklärt gegen Beklagten aber das Weitere auf Beireten vorbehalten werden wird. Verordnet im Fürstl. Ehegericht Carlsruhe den 17ten Juny 1795.

Hochberg. Zu der Schulden Liquidation Klaus Josephs des verstorbenen Ochsenwirts zu Ehningen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweis- Urkunden auf Montag den

6ten July d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, vor der Theilungs- Commission auf der gemeinen Stube zu Ehningen, sich einfänden und dem Recht abwarten. Verordnet beim Oberamt Hochberg, zu Emmendingen den 12ten Juny 1795.

Badenweiler. Alle diejenige welche an das verfallene Vermögen der Metzger Johann Martin Jennischen Eheleute zu Oppingen, etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Montag den 27ten July angeordneten Liquidations- und Prioritäts- Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser zu Oppingen in dem Ochsenwirthshaus vor dem Commissario einfänden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Verordnet bey Oberamt den 24ten Juny 1795.

Körlin. Zur Schulden- Liquidation derer beeden Hanns Jerg Kozlen Vater und Sohns von Maulburg haben sich alle diejenige, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweise Montags den 27ten July dieses Jahres bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Straußwirthshaus allda einzufänden und dem Recht abzuwarten. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den 17ten Juny 1795.

Körlin. Alle diejenige, so eine Schuld oder Eigenthumsrecht an die Ganntmasse des Wittwers und Ketenschmidts Conrad Glatten in Hausen zu fordern vermeinen, werden hiemit auf Freitag den 17ten July 1795. aufgefodert, ihre Forderungen in und vor der Fürstl. Stadtschreiberey Schoppsheim unter Mitbringung ihrer Beweise und Urkunden entweder in Person oder durch bevollmächtigte um so gewisser zu liquidiren, als sie sonst mit ihren Forderungen und Rechten nicht mehr angehört werden können. Wodrey noch bemerkt wird, daß die Creditoren von 1ter bis 12ter Klasse das ganze Vermögen hinwegnehmen und also für die Creditoren in den nachfolgenden Classen gar nichts mehr übrig bleibt. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 27. May 1795.

Körlin. Alle diejenige welche an des verstorbenen Hanns Jakob Siken, gewesenen Burgers zu Hausen Masse, welcher Anno 1780. schon ins Galliment gerathen und mundtod gemacht worden, eine Schuldforderung oder Eigenthum zu fordern haben, werden hiemit zur Liquidation auf den 17ten July 1795 in und vor der Fürstl. Stadtschreiberey Schoppsheim obey Straß des Verlusts und Abweisung mit dem Mahang aufgefodert, daß alle diejenige, so dem Galliden seit seiner Mundtodmachung ohne Consens seines besetzten Bogimanns etwas geborgt, von der Ganntmasse werden abgewiesen werden, welche ohnehin nicht einmal zur Befriedigung der Creditoren 12ter Klasse hinreicht. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 27ten May 1795.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Im großen Cirkel ist ein bequemes Logis für einen ledigen Herrn, bestehend in 2 tapezirten Zimmern und einem Alkoven, nebst einer Bedientenküche bis den 23ten October, oder noch eher zu verlehnen. Das Nähere ist in hiesigem Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir zu erfahren.

Carlsruhe. Bey Herrn Rentkammer-Assessor Bernhard ist von seinem in der verlängerten Cronengasse gelegnen dreystöckigten Haus der ganze mittlere Stock, bestehend in 5 tapezirten Zimmern nebst Küche, Keller und Waschhaus, auch wenn es verlangt wird, Stallung für 3 Pferde, auf den 23ten October dieses Jhrs zu verlehnen.

Carlsruhe. Beim Friedrich Gesell in der neuen Schloßgasse ist ein groß und ein klein Logis, gleich oder auf den 23ten July zu beziehen.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. In hiesiger Schreinerfabrique, bey Herrn Joh. Gräßle & Hölle, stehen nebst ihrem schon bekannten großen Vorrath von Meublen auch 3 der besten Forte, Piano zum verkaufen, oder ausleihen parat.

Durlach. Die Hirschwirth Nicolaische Eheleute dahier gedenken ihre zweystöckigte Behausung mit der Schildgerechtigkeit zum goldnen Hirsch in der Blumen-Vorstadt samt Scheuer, Stall und Hofreith neben Hr. Kantenswirth Scholderer und Hr. Zollverwalter Zipse, vornen auf die Straß flossend auf Dienstag den 14ten July Nachmittag um 2 Uhr im Hirsch selbst in Statzerung zu verkaufen und machen solches denen hierzu Lusttragenden unter dem Bemerkten bekannt, daß man die Kauffchillings-Zieler auf Martini 1795, 1796, und 1797, anberaumen, somit billige Bedingungen eingehen werde. Durlach den 22ten Juny 1795.

Sachen so verlohren gegangen.

Durlach. Den 22ten April d. J. ist in der Nacht 2, 3, 4. Uhr zwischen hier und Bruchsal ein versiegelt Paquet in Pappier mit der Ueberschrift, an das Postamt Bruchsal und mit eingeschlossenen 2 Briefen, an Herrn Brey und Jordan und Herr Varot und Compagnie in Frankfurt, vermuthlich verlohren gegangen. Demjenigen der es gefunden hat und es noch in die Durlacher reisende Post bringt, wird ein Douceur versichert.

N a c h r i c h t.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat July ist Herr Geheimrath Reinhard.

Carlsruhe. In voriger Woche ist in dem Drechslerischen Kaffeehaus eine Verwechslung mit grün-taffelten Regenschirmen vorgegangen und wird daher derjenige, welcher aus Versehen einen unrechten Schirm mit nach Haus genommen, ersucht, solches in bemerktem Haus anzuzeigen.

Carlsruhe. Seit dem Anfang dieses Jahres sind bereits 33 kranke Diensthoten auf Rechnung des für solche bestehenden Verpflegungs-Instituts bis jetzt in dem hiesigen Hospital zur Kur gewesen. Der Aufwand auf solche beläuft sich vorläufiger Berechnung nach auf 173 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr. Schlägt man hierzu die übrige Ausgaben, welche für die an nicht im Hospital, sondern noch bey ihrer Dienstherrschaft als krank besorgt gewordene Diensthoten abgegebene Arzneyen, für Transportkosten, Einzugs- und übrige Gebühren bereits erlossen sind, mit 60 fl. 2 kr. so kommt eine solche Summe heraus, welche die gewöhnlichen auf dieses halbe Jahr zu rechnenden Beiträge von etwa 150 fl. um ein merkliches übersteigt. Um nun die in ferneren Jahren gemachte Ersparniß, welche schon im letztverfloßnen Jahr wegen stärkerer Ausgaben um 33 fl. 45 kr. sich vermindert hat, in kurzer Zeit nicht vollends aufzuopfern und die fernere Dauer jenes auch auswärts belobten Instituts zu befestigen, findet man es für nothwendig, für das bevorstehende halbe Jahr vom 1ten July bis letzten Dec. den sonst gewöhnlichen Beitrag für jeden Diensthoten um 12 kr. mithin 2 kr. für den Monat um so mehr zu erhöhen, als der in das hiesige Hospital zubezahlende Verpflegungs-Betrag für jeden aus den öffentlichen Fonds zu unterhaltenden Kranken von täglichen 18 kr. auf 21 kr. schon seit dem Merz d. J. gesetzt worden ist. Den Contribuenten bleibt jedoch überlassen, ob sie diese Erhöhung auf einmal oder monatweise mit 2 kr. auf jeden Kopf leisten wollen.

Diejenige, welche inzwischen krankes Befind gehabt haben, werden von der Wohlthätigkeit dieser Anstalt überzeugt worden seyn und daher auch in den Wunsch mit einstimmen, daß die Zahl der Theilnehmer immer mehr zunehmen, und das Institut auch sonst durch milde Beiträge, welche demselben bisher kärglich zugeslossen sind, empor gebracht werden möchte.

Carlsruhe den 24. Juny 1795.

Markgräf. Badische Polizey-Deputation.

N a c h r i c h t

für jede Gattung von Reisenden durch Deutschland

Der vor ein paar Monaten von der Walterischen Buchhandlung in Erlangen angekündigte Taschentaler, der ist so eben fertig geworden und unter folgendem Titel erschienen:

Taschenbuch für Reisende jeder Gattung durch Deutschland, auf das Jahr 1795 herausgegeben von Joh. Chr. Sick, Lehrer am III. Gymn. zu Erlangen, 16mo. gebunden in Futteral, in einem Titellupfer von Küffner. Preis: 18 Ggr. Sächsisch, oder 1 fl. 20 kr. Reichsgeld.

Man ist vollkommen überzeugt, daß jedem Reisenden durch die Herausgabe dieses Werkes ein wesentlicher Dienst geleistet und Niemand dasselbe ohne die größte Befriedigung, auf jeder Art von Reise in Deutschland, gebrauchen werde.

Der Herr Verfasser suchte in dieses jedem Reisenden allein bequeme und in jede Tasche passende Format, die für ihn wichtigsten und interessantesten Sachen zusammenzudrängen, wie folgende kurze Inhalts-Anzeige beweist:

- 1) Ein Kalender, wo außer dem astronomischen Theil bey jedem Monatstag der Anfang einer Messe, oder eine Feierlichkeit an irgend einem Ort, oder die Geburt eines deutschen Fürsten, oder in Ermanglung der vorhergehenden Dinge eine merkwürdige Begebenheit aus der neuesten französischen Geschichte ic. angegeben ist.
- 2) Allgemeine Regeln für Reisende.
- 3) Regeln für fahrende Reisende.
- 4) Regeln für Reisende zu Pferd.
- 5) Regeln für Reisende zu Fuß.
- 6) Regeln für Reisende auf Flüssen.
- 7) Diätetische Regeln für Reisende.
- 8) Regeln zur muthmaßlichen Bestimmung des Wetters.
- 9) Alphabetisches Verzeichniß aller der vornehmsten Länder, Städte und Orte in Deutschland.

Hier ist außer den unentbehrlichsten geographischen und statistischen Angaben, alles für einen Reisenden Merkwürdige und Besehenswerthe, wie auch bey den allermeisten Orten, die Entfernung von andern Städten, mit der möglichsten Genauigkeit angegeben. Besonders glaubt man bey der Angabe der besten Gasthöfe ziemlich vollständig und so weit sich bey einem so veränderlichen Gegenstand thun läßt, richtig zu seyn, weil der Hr. Verfasser die Kenntnisse vieler Reisenden dabey mündlich mit zu Rath zog.

- 10) Bestimmung des Werths der gangbaren Münzsorten in Deutschland nach dem 20 fl. und 24 fl. Fuß.

Mit dem nächsten Jahrgang für 1796 wird auch die schon versprochene, vlos aus Mangel an Zeit ist zurückgebliebene, Postkarte von Deutschland noch ausge-theilt werden und der Verfasser und die Verlags-handlung überhaupt alles mögliche anwenden, um dieses Taschenbüchlein immer brauchbarer zu machen.

Schlüsslich werden noch die Herren Besitzer vorzüglicher Gasthöfe in Deutschland aufgefordert, daß sie die etwa vorkommenden Veränderungen, neue Besitznahme von Gasthöfen, bessere Einrichtung der alten ic. kurz was sie wünschen, daß Reisenden zur Wissenschaft kommen soll, an den Verfasser dieses Taschenbuchs franco einsenden möchten, welches dann zu der folgenden Ausgabe unter einem eigenen Artikel eingerückt werden wird. Auch ist man versichert, daß sie sich vielen Reisenden verbindlich machen werden, wenn sie eine Anzahl Exemplare von diesem Werkchen immer zur Benutzung und zum Verkauf an dieselben in ihrem Gasthof vorräthig haben.

Maclois Hofbuchhandlung in Carlsruhe nimmt auf obiges Taschenbuch Bestellungen an.

In Maclois Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist wieder ganz neu zu haben.

Annaniaus. Der künstliche schwarze Haba, oder das jauberliche Blendwerk. 8. 1795. 30 kr.

Berger (J. E.) die Angelegenheiten des Tages. 8. Schlesw. 1795. 24 kr.

Briefe.. Schweizer - Briefe an Cäcilie, im Sommer. 8. Berlin 1795. 1 fl. 48 kr.

Comedien. Armuth und Edelsinn. Lust. in 3 Akten. von Kozebue. 8. Pz. 1795. 36 kr.

— Der Mann von 40 Jahren. Lust. in 1 Akt. n. Kozebue. 8. Pz. 1795. 20 kr.

Siedler (C. W.) Anzeige über die Kennzeichen des Wergels als ein sehr nütliches Düngungsmittel. 8. Cassel. 1795. 18 kr.

Gesetzbuch der modernen Spiele Casier, Wist, Boston, Billiard. ic. 8. Wien. 1795. 54 kr.

Gestorbne.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde, Friedrich, Vater: Hr. Martin Mesler, hiesiger Hofinstrumentenmacher, alt 8 M. und 18 L.

Promotionen.

Serenissus haben den bisherigen Second-Lieutenant Dero Jüfeller, Bataillons Erbprinz Herrn Gustav Sein unterm 23ten Juny d. J. zum Premier-Lieutenant zu avanciren, den bisherigen Neublesberwalter Herrn August Vierordt zum Hof-Deconomieverwalter zu ernennen, dem Bereuter Herrn David Obermeyer den Charakter eines Oberbereuters, zu ertheilen gnädigst geruht.

Marktpreise vom 29. Juny 179.

Fruchtpreise.	Durlach.		Bedeneschung.	Carlsruhe.		Durlach.		Fleischschätzung.	Carlsruhe.	
	fl.	kr.		Pf.	Lot.	fl.	kr.		fl.	kr.
Das Walter.	15	—	Wec, oder Semmel	—	5 2	—	5 2	Das Pfund. Rindfleisch gutes. Schmalfleisch Hammelfleisch Kalbfleisch Schweinefleisch	11	11
Alt Korn.	15	—	Weiß Brod	—	16 6	—	16 6		9	10
Neu Korn.	15	—	— dito	—	—	—	—		9	9
Alte Kernen.	25	30	Schwarz Brod	1	4 5	1	24 5		8	8
Neue Kernen.	25	30	Dito Brod	—	—	—	—		10	10
Waizen.	24	30	Deconomisch Brod	—	—	—	—			
Haber.	12	—								